



08. November 2023

Mit einer Verwaltungsvorschrift für die unteren Naturschutzbehörden zu Wolfsabschüssen möchte NRW-Umweltminister Oliver Krischer die „einheitliche und rechtssichere Anwendung“ der Ausnahmeregelung vom Bundesnaturschutzgesetz sicherstellen. So heißt es im Wortlaut der Vorschrift vom 17. Oktober 2023. Als Orientierung für die Verwaltungsbeamten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gedacht, enthält die Verwaltungsvorschrift zur Regelung in § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG bedenkliche Formulierungen, die wir im Folgenden kritisch einordnen möchten.

Verwaltungsvorschrift suggeriert Abschüsse als Lösung, wo Herdenschutz fehlt

So heißt es im zweiten Absatz: „Es hat sich gezeigt, dass auch dem empfohlenen Herdenschutz entsprechende Herdenschutzmaßnahmen als die wichtigste Maßnahme zum Schutz vor Wolfsrisiken nicht immer einen ausreichenden Schutz vor Wolfsrissen gewährleisten können.“ Diese Formulierung legt nahe, das Hauptproblem seien Wölfe, die empfohlenen Herdenschutz überwinden und die getötet werden müssen, um ernsthaften wirtschaftlichen Schaden abzuwenden – eine der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung vom strengen Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz.

Doch, wie ein Rechtsgutachten aus September 2023 zur Evaluierung der Wolfsverordnung NRW für Krischers Ministerium zeigt, fehlte bei 71 Prozent der Nutztierrisse durch Wölfe seit 2018 der Herdenschutz oder war unzureichend. Und bei den Rissen trotz Herdenschutz hatten Wölfe in 29 Prozent der Fälle nur einen Grundschutz überwunden. Gerade einmal sechs Prozent der Risse betrafen mit den empfohlenen Maßnahmen geschützte Herden. Und diese Risse sind mindestens zwei Jahre her. Dass meistens fehlender Herdenschutz Ursache für Nutztierrisse durch Wölfe ist, zeigt auch die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf im [Bericht zu Prävention und Nutztierschäden 2022](#), demzufolge „auch 2022 in knapp der Hälfte bis drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden war“.

Wenn Halterinnen und -halter nur auf Abschüsse hoffen, wird Schaden immer größer

Wie jede politische Verlautbarung, die Wolfstötungen als Lösung gegen Nutztierrisse nahelegt, ist auch die generelle Botschaft dieser Verwaltungsvorschrift an die zuständigen Verwaltungsbeamten fahrlässig. Denn auch sie nährt mittelbar die Hoffnung vieler Weidetierhalterinnen und -halter, dass Abschüsse Herdenschutz überflüssig machen. Ein fataler Irrglaube: Selbst wenn eine Abschussgenehmigung einen Nutztiere reißenden Wolf trifft, werden wieder Wölfe zuwandern, in den schlecht geschützten Weidetieren leichte Beute finden und lernen, dass Zäune überwindbar sind. Statt ins Thema Abschüsse sollten die Energien deshalb in die Durchsetzung eines flächendeckenden, funktionierenden Herdenschutzes fließen.



Schon mehrmalige Überwindung von Grundschutz soll Abschusskriterium sein

Laut Abschnitt 3.1 der Verwaltungsvorschrift soll ein Grundschutz mit 90 Zentimetern Zaunhöhe nun für die Prognose eines ernsten wirtschaftlichen Schadens und damit für die Erteilung einer Abschussgenehmigung entscheidend sein. So könnten "mehrere Risse von Nutztieren (mindestens zwei) unter Überwindung eines funktionsfähigen Grundschutzes durch einen (genetisch) identifizierten Wolf" als Kriterien herangezogen werden.

Die Erteilung einer Ausnahmeregelung erfordert laut Bundesnaturschutzgesetz aber die Prüfung zumutbarer Alternativen zur Schadensabwehr. Laut EUGH-Urteil vom 10.10.2019 muss vor einer Abschussgenehmigung zudem immer der Nachweis des bestmöglichen Schutzes stehen. Das Bundesamt für Naturschutz legt hier mindestens 120 Zentimeter hohe elektrische Zäune nahe, die täglich überprüft werden müssen. Ein Schutz, der in den NRW-Gebieten mit Wolfsvorkommen in aller Regel gut umsetzbar und damit zumutbar ist.

Abschüsse gefährden Erhaltungszustand, zerstören Rudel und können Risse erhöhen

Weitere Voraussetzung einer Ausnahmeregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Der Erhaltungszustand der Wolfspopulation darf sich durch einen Abschuss nicht verschlechtern. Bei gerade mal 1,5 Wolfsrudeln in NRW (ein Rudel teilt sich auf NRW und Rheinland-Pfalz auf) kann die Tötung etwa der Fähe GW 954 f das einzige komplett in NRW lebende Rudel gefährden. Der ohnehin fragile Erhaltungszustand auf regionaler Ebene würde sich durch einen Abschuss weiter verschlechtern. Und er könnte die Zahl der Nutztierrisse in die Höhe treiben, wenn ein Elterntier getötet wird, das seine Jagdtechniken damit nicht an die Jungen weitergeben kann. Diese suchen sich dann die leichteste Beute – ungeschützte Weidetiere – oder verhungern. Beides kann nicht Sinn der Verwaltungsvorschrift sein.

Wir fordern den Umweltausschuss im NRW-Landtag angesichts all dieser Erkenntnisse zu den negativen Folgen von Wolfsabschüssen für die Weidetierhalterinnen und -halter selbst, für den Arten- und den Tierschutz auf, die engen Regelungen § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG so auszulegen, wie sie gedacht sind: Abschüsse müssen die absolut letzte Maßnahme sein, wenn wirklich alle zumutbaren und technisch besten Möglichkeiten zum Herdenschutz angewandt wurden. Die Verwaltungsvorschrift wird diesen Maßstäben in ihren Formulierungen nicht gerecht.

Kontakt: Nicole Kronauer

1. Vorsitzende Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

0201/780672

Nicole.Kronauer@gzsdw.de

www.gzsdw.de